

# Sitzungsbericht

Nr. 46	Ausgegeben in Bonn, am 19. Januar 1951	1951
--------	--	------

## 46. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 12. Januar 1951 um 15 Uhr

Vorsitz: Staatspräsident Wohleb

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:  
Wohleb, Staatspräsident  
Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Bremen:  
van Heukelum, Senator  
Wolters, Senator

Hamburg:  
Dr. Dudek, Senator

Hessen:  
Zinnkann, Staatsminister  
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:  
Albertz, Minister für Flüchtlingswesen

Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Weitz, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz,  
Dr. Lübke, Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultusminister

Schleswig-Holstein:  
Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr

Württemberg-Baden:  
Ulrich, Innenminister

Württemberg-Hohenzollern:  
Renner, Innenminister

Mitteilungen . . . . . 20 A/C

Dankesworte an die scheidenden Mitglieder  
des Bundesrates . . . . . 20 C

Zur Tagesordnung . . . . . 20 D  
Absetzung der Punkt 6 und 8 . . . . . 20 D

Entwurf eines Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 1083/50) . . . . . 20 D

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-  
richterstatter . . . . . 21 A, 28 B

Wolters (Bremen) . . . . . 22 D, 27 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 23 C, 26 C, 27 A

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 24 C

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 25 B, 26 D,  
27 B, 28 B, 28 C

Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 25 C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 26 A

van Heukelum (Bremen) . . . . . 26 A

Dr. Lauffer (Niedersachsen) . . . . . 26 A

Beschlußfassung: Anrufung des Ver-  
mittlungsausschusses . . . . . 25 D, 26 A/29 C

Entwurf einer Verordnung über die Durch-  
führung eines statistischen Eilberichts über  
den Auftragseingang in wichtigen Industrie-  
zweigen im Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 1090/50) . . . . . 20 C

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-  
richterstatter . . . . . 23 C

Albertz (Niedersachsen) . . . . . 29 C

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 29 D

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 29 D

Beschlußfassung: Annahme . . . . . 30 A

Entwurf einer Verordnung über die Be-  
schriftung der Kraftfahrzeuge des gewerbli-  
chen Straßengüterverkehrs (BR-Drucks. Nr. 940/50) . . . . . 30 A

Renner (Württemberg-Hohenzollern), Be-  
richterstatter . . . . . 30 A

Beschlußfassung: Zustimmung mit  
der Maßgabe, daß die Verordnung  
nicht von der Bundesregierung,  
sondern vom Bundesminister für  
Verkehr erlassen wird . . . . . 30 B

Bestimmung von vier Verwaltungsratsmit-  
gliedern und vier Stellvertretern für den  
Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorrats-  
stelle für Getreide und Futtermittel (BR-  
Drucks. Nr. 6/51) . . . . . 30 C

Lübke (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 30 C

Beschlußfassung: Benennung . . . . . 30 D

Umlage des Bundesfehlbetrages für das Rech-  
nungsjahr 1949 (vgl. Erläuterungen zur TO.  
der 44. Sitzung) . . . . . 30 D

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-  
richterstatter . . . . . 30 D, 32 A

(A)	Dr. Scheche (Niedersachsen) . . . . .	31 A
	Dr. Dudek (Hamburg) . . . . .	31 B
	Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . .	31 C
	Dr. Troeger (Hessen) . . . . .	31 C
	Beschlußfassung: Der Einforderung des Fehlbetrages von den Ländern nach einem von Hamburg bean- tragten Umlageschlüssel wird zu- gestimmt . . . . .	31 D/32 B
	Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die <b>Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft</b> (BR- Drucks. Nr. 1075/50) . . . . .	32 B
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . . . . .	32 B
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . .	32 C
	Entwurf einer Verordnung über die <b>Durch- führung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt</b> (BR-Drucks. Nr. 961/50) . . . . .	32 C
	Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . . .	32 C
	Beschlußfassung: Zustimmung unter Neufassung der Präambel . . . . .	32 D
	Nächste Sitzung . . . . .	32 D

Die Sitzung wird um 15.04 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Wohleb, eröffnet.

Vizepräsident **WOHLEB**: Meine Herren! Ich eröffne die 46. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Zunächst möchte ich die **Eingänge** bekannt geben. Der **hessische Bevollmächtigte** beim Bund teilt unter dem 11. Januar namens des Herrn hessischen Ministerpräsidenten mit, daß die Herren Ministerpräsident Stock, Staatsminister Dr. Hilpert, Staatsminister Wagner und Staatsminister Dr. Stein als **Mitglieder des Bundesrates** ausgeschieden sind und daß die hessische Landesregierung beschlossen hat, zu weiteren Bundesratsmitgliedern die Herren Staatsminister Dr. Troeger, Staatsminister Fischer und zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates Herrn Staatsminister Metzger zu bestellen.

Der Herr hessische Bevollmächtigte beim Bund teilt uns weiterhin namens des Herrn hessischen Ministerpräsidenten mit, daß Herr Ministerpräsident Stock und Herr Staatsminister Dr. Hilpert als Mitglieder des Ausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG, des **Vermittlungsausschusses**, zurückgetreten sind. Die hessische Landesregierung hat beschlossen, als stellvertretendes Mitglied Herrn Staatsminister Metzger zu benennen. Die Benennung des ordentlichen Mitgliedes des Vermittlungsausschusses soll in Kürze erfolgen.

Weiterhin habe ich ein Schreiben des Bevollmächtigten des Landes **Württemberg-Baden** bekanntzugeben:

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates teile ich auftragsgemäß mit, daß der Ministerrat der neugebildeten Regierung des Landes Württemberg-Baden in seiner Sitzung vom 11. Januar 1951 folgende **Mitglieder für den Bundesrat** bestimmt hat:

Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier  
Innenminister Fritz Ulrich  
Finanzminister Dr. Frank  
Arbeitsminister David Stetter;

Stellvertreter:

Landwirtschaftsminister Hermann  
Kultusminister Schenkel.

Es scheiden demnach seitens der Regierung des Landes Württemberg-Baden die Herren Minister Dr. Beyerle und Minister Dr. Kaufmann aus.

Meine Herren! Mit dem herzlichen Gruß an die neuen Bundesratsmitglieder verbinde ich den Dank des Hohen Hauses, wie ich annehmen darf, an die ausscheidenden Mitglieder des Bundesrats. Wir wissen, welche Arbeit von ihnen geleistet wurde, und wir bedauern insbesondere, künftig auf die Herren verzichten zu müssen, die als Vorsitzende von Ausschüssen Außergewöhnliches geleistet haben. Ich nenne Herrn Staatsminister Dr. Hilpert von Hessen, der als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates gewirkt hat, Herrn Minister Dr. Beyerle von Württemberg-Baden, der den stellvertretenden Vorsitz, zuletzt den Vorsitz im Rechtsausschuß geführt hat und der stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für gesamtdeutsche Angelegenheiten gewesen ist, ferner Herrn Staatsminister Dr. Stein, der Schriftführer des Bundesrates gewesen ist. Sie selbst sind immer Zeugen der Arbeit gewesen, die diese Herren geleistet haben. Wir werden sie mit ihrer Sachkenntnis, mit ihrem Arbeitseifer und der glücklichen Art, wie sie die Ergebnisse der Beratungen ihrer Ausschüsse meist persönlich als Berichterstatter uns vorgetragen haben, nicht leicht ersetzen können. Ich glaube, daß ich in Ihrem Sinne spreche, wenn ich gerade den Herren, die als Vorsitzende von Ausschüssen fungiert haben, den ganz besonders herzlichen Dank des Hohen Hauses nachrufe. Ich bin überzeugt, daß es möglich sein wird, sobald das Hohe Haus sich über die Benennung der Vorsitzenden der Ausschüsse einig geworden ist, hier wieder in die Reihe zu kommen. Wir wissen, wie schwer es ist, sich in die einzelnen Materien einzuarbeiten, und ich hoffe, daß das Hohe Haus dabei eine ebenso glückliche Hand hat, wie es bei der ersten Besetzung der Stellen der Fall gewesen ist. (Zustimmung!)

Wir gehen zur Tagesordnung über. Sie liegt Ihnen vor. Ich darf zunächst bemerken, daß die Punkte 6 und 8 von der Tagesordnung abgesetzt werden. Es handelt sich um die folgenden Gegenstände:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes,

Entwurf einer Entschliessung zur Erstellung eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesarbeits- und Bundessozialgerichtes (RR-Drucks. Nr. 3/51).

Sind irgendwelche Bemerkungen zur Tagesordnung zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1:

Entwurf eines Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 1083/50).

Ich habe dazu zu bemerken, daß Anträge vorliegen seitens des Landes Hessen und seitens des Landes Schleswig-Holstein, ferner eine Empfehlung des Landes Bremen, die uns eben erst zugegangen ist, die aber in dem Zusammenhang am besten mitbehandelt wird. Ich glaube nicht, daß sich dagegen Widerspruch erheben wird. Der Antrag des Landes Baden zu Drucks. Nr. 1083/50 ist zurückgezogen. In dem Antrag des Landes Hessen, der Ihnen vorliegt, bitte ich, die Ziffer 2 zu streichen, so daß nur ein Antrag zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes übrig bleibt.

(A) **Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage einer Neufassung des mehrfach verlängerten Preisgesetzes hat den Bundesrat erstmalig am 12. Mai 1950 beschäftigt. Die Verhandlungen in den Ausschüssen des Bundestages haben den Widerstreit der Auffassungen über eine weitere Auflockerung der noch bestehenden Preisvorschriften und eine umfangreichere Preisbindung als notwendige Folgerung aus der weltpolitischen Entwicklung seit Mitte 1950 gezeigt. Es ist bedauerlich, daß das vor Ihnen liegende Achtmonatskind nicht die Gestalt angenommen hat, die die Ausschüsse des Bundesrates wünschen. Die Ausschüsse beantragen daher, den **Vermittlungsausschuß** auch in diesem Falle anzurufen. Angesichts der ausführlichen Darstellung des Streitstandes in BR-Drucks. Nr. 9/51 und der zu den einzelnen Punkten gegebenen Begründungen darf ich mich darauf beschränken, Ihnen die wichtigsten Punkte im einzelnen vorzutragen.

Es handelt sich zunächst um den Antrag des Wirtschaftsausschusses, dem Entwurf als § 6a eine Bestimmung einzufügen, die die Bundesexekutive ermächtigt, auch über die in § 1 Abs. 1 aufgezählten Güter hinaus **Preisvorschriften** dann zu erlassen, wenn dies zur Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Preise erforderlich ist. Eine entsprechende Ermächtigung war in dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen; der Bundesrat hat seinerzeit ihre Streichung vorgeschlagen, und zwar aus gewissen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diesen Bedenken ist damals Raum gegeben worden, nicht zuletzt deswegen, weil man die Bestimmung als nicht unbedingt erforderlich ansah. Dieses nur mitschwingende Motiv ist in der Zwischenzeit entfallen. Die seit Mitte 1950 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung ist noch nicht zum Abschluß gekommen und wird auch mit Sicherheit nicht zum Abschluß kommen, bevor sich nicht die weltpolitische Lage konsolidiert hat. Es läßt sich mithin in keiner Weise übersehen, ob die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklung morgen oder übermorgen zur Einführung weiterer **Preisbindungen** zwingen. Dieser Ungewißheit sollte nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses — welcher der Rechtsausschuß im übrigen nicht widersprochen hat — durch die beantragte **Ermächtigung** Rechnung getragen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es wirtschaftspolitisch zweckmäßiger ist, eine solche möglicherweise notwendig werdende Ermächtigung im Rahmen eines allgemeinen Preisgesetzes auszusprechen, als sie erst dann durch ein besonderes Gesetz vorzunehmen, wenn ein akuter Notstand eingetreten ist. Die Entwicklung gerade auf diesem Gebiet kann sich so überraschend zuspitzen, daß die Exekutive unbedingt in der Lage sein muß, sofort zu handeln. Diese Ermächtigung jetzt auszusprechen, ist für den Bundesrat umso unbedenklicher, als ihre Inanspruchnahme in jedem Fall an die Zustimmung des Bundesrates gebunden ist.

In der Annahme, daß der Bundesrat beschließt, den empfohlenen § 6a einzufügen, stelle ich für das Land Schleswig-Holstein einen **Zusatzantrag**, der die Befugnisse der Länder, die in § 7 abgegrenzt worden sind, auch auf Rechtsvorschriften erstreckt, die in Zukunft auf § 6a gestützt werden. Ich beantrage insoweit, in § 7 vor dem Wort „Rechtsverordnungen“ einzufügen die Worte:

und, soweit und solange bundesrechtlich nach § 6a Güter oder Leistungen Preisvorschriften

wieder unterworfen werden, auch im Rahmen des § 6a. (C)

Ich darf mich nunmehr der **Empfehlung des Agrarausschusses** unter I, 2 Buchst. c der Drucksache zuwenden. Sie zielt darauf ab, von der Preisbindung für unbebaute, als Bauland veräußerte Grundstücke alle **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke** auszunehmen, die nach den Vorschriften über den Verkehr mit solchen Grundstücken einer Veräußerungsgenehmigung bereits unterliegen. Ich bitte, dieser Empfehlung nicht zu folgen. Es trifft nicht zu, daß der vom Bundestag verabschiedete Entwurf den Zweck hätte, den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken von den Preisbestimmungen freizustellen. Unbebaute und als Bauland veräußerte Grundstücke sollen vielmehr der Preisbindung unterworfen werden, um die Baulandpreise im Interesse der Mietpreise und damit im Interesse des sozialen Wohnungsbaues überwachen zu können. Diese Kontrolle wird aber von den nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 zuständigen landwirtschaftlichen Stellen nicht ausgeübt. Sie prüfen lediglich die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, ohne die Auswirkungen auf die Mietpreise in Rechnung zu stellen oder auch nur beurteilen zu können. Mir ist bekannt, daß der Bundesminister für Wirtschaft angeboten hat, das Verfahren für die Fälle, in denen eine Genehmigung nach dem Preisgesetz und nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 erteilt werden muß, im Wege einer Durchführungsverordnung oder Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Ein Bedürfnis, der Empfehlung des Agrarausschusses zu folgen, besteht also auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten nicht.

Zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Zuständigkeitsfrage darf ich das folgende grundsätzlich ausführen. Zu den klassischen Mitteln der Wirtschaftspolitik gehört die **Preispolitik**. Ihr kommt in Zeiten starker Konjunkturschwankungen und krisenhafter Zuspitzungen besondere Bedeutung zu. Das Ausmaß dieser Bedeutung kann vor allem wegen der wechselseitig bedingten Abhängigkeit von Preisen und Löhnen gar nicht überschätzt werden. So wie der Arbeitsminister für alle Lohnfragen zuständig ist, gleichgültig, ob es sich um Löhne in der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft oder der Verkehrswirtschaft handelt, so muß auch der Wirtschaftsminister für alle Fragen der Preispolitik zuständig sein. Diese **Zuständigkeit** ist unter der Herrschaft des geltenden Preisgesetzes auch gegeben. Sie abzuändern, ist kein zwingender Grund ersichtlich. Der Zusammenhang aller Preise in einer Volkswirtschaft einschließlich der Preise für Importe gewerblicher und ernährungswirtschaftlicher Güter ist so eng, daß die Federführung in einer Hand liegen muß. Den Wirtschaftsminister bei Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die bloße Mitwirkung zu verweisen, geht nicht an, da er das Recht der preispolitischen Initiative haben und auch insoweit alle Vorbereitungen treffen können muß. Auf der anderen Seite wird dem Bedürfnis des Ernährungsministers nach sachlicher Beteiligung dadurch entsprochen, daß der Bundesminister für Wirtschaft in allen Fällen, in denen es sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, an das Einvernehmen mit dem Ernährungsminister gebunden wird. Sollten einzelne Beamte dieser gesetzlichen Bestimmung nicht in ausreichendem Umfange entsprechen, so sollte man sie disziplinarisch zur Verantwortung ziehen, nicht

(A) aber an einem organisatorisch richtigen Grundsatz, nämlich der **einheitlichen Federführung**, rütteln.

Ich bemerke insoweit abschließend, daß diese meine Ausführungen durch die andere Zuständigkeitsregelung gegenüber dem Verkehrs- und dem Postminister nicht beeinträchtigt werden. Die Preisgebarung auf diesen Fachgebieten vollzieht sich herkömmlicherweise — anders als bei der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft — nach Tarifen, die auch heute noch als Ausfluß alter Regale hoheitlich durch die beiden Ressorts erlassen werden können. Außerdem handeln die beiden Ministerien in Bezug auf die Eisenbahn und das gesamte Postwesen zugleich als Unternehmer. Insoweit liegt also ein rechtlich und wirtschaftspolitisch grundlegender Unterschied gegenüber den von den übrigen Bundesministerien fachlich betreuten Gebieten vor. Letztlich ist festzustellen, daß mit den vom Bundestage beschlossenen Regelung alle beteiligten Bundesressorts einverstanden sind.

Alle diese Gründe haben den Bundesrat bei seiner eingangs erwähnten ersten Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung bewogen, sich für eine **einheitliche Federführung des Bundesministers für Wirtschaft** auf dem Gebiete der Preispolitik auszusprechen. Der damalige Beschluß wurde mit großer Mehrheit, nämlich mit 33 gegen 10 Stimmen, gefaßt. Dieser Beschluß hat die Bundesregierung, die zunächst anderer Auffassung gewesen war, veranlaßt, sich der Meinung des Bundesrates anzuschließen und die Federführung dem Bundesminister für Wirtschaft zu belassen. Es besteht keinerlei Veranlassung für den Bundesrat, seine und der Bundesregierung Auffassung in dieser Frage nur deswegen zu ändern, weil der Bundestag mit einer reinen Zufallsmehrheit von 138 gegen 133 Stimmen in gegenteiligem Sinne entschieden hat.

(B) Ich bitte also namens des Wirtschaftsausschusses, den Beschluß zu II, 1 zu fassen, durch dessen Annahme die Empfehlung des Agrarausschusses zu II, 2 ohne weiteres abgelehnt wird.

Abschließend noch zwei Punkte von geringerer Bedeutung! Zu III a, durch welche Empfehlung § 1 Abs. 3 ergänzt wird, beantrage ich für das Land Schleswig-Holstein, noch einen redaktionellen Zusatz folgenden Wortlauts aufzunehmen:

Es sollte ferner klargestellt werden, daß die nicht in die Anlage 2 zum Gesetz aufgenommenen Preisvorschriften außer Kraft treten.

Außerdem erscheint es der Landesregierung Schleswig-Holstein notwendig, das Gesetz durch folgenden § 10 a zu ergänzen:

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates.

Bei der Schwierigkeit der Materie, insbesondere im Hinblick auf den neu einzufügenden § 6 a, sollte man die Möglichkeit zum Erlaß von Durchführungsvorschriften schaffen, die u. a. auch im Rahmen der oben erörterten Preise für unbebaute Grundstücke erforderlich sein werden, worauf ich im Zusammenhang mit § 1 bereits hingewiesen habe.

Die drei Anträge des Landes Schleswig-Holstein finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 26/51.

Ferner habe ich die Pflicht, noch anzumerken, welche Beschlüsse der **Verkehrsausschuß** in seiner gestrigen Sitzung, unabhängig von den vorangegangenen Entscheidungen der Landesregierungen, gefaßt hat. Er bittet, die Empfehlungen des Wirt-

schaftsausschusses zu den §§ 5 und 6 nicht in der vorgeschlagenen Form anzunehmen, sondern anstelle fester Hundertsätze nur eine **Ermäßigung der Hundertsätze** zu beschließen. Auf diese Weise würde die Bestimmung der Hundertsätze selbst dem Vermittlungsausschuß überlassen bleiben. Er bittet ferner, sich den Empfehlungen des Agrarausschusses zu § 5 Abs. 4 und 5 nicht anzuschließen und es bei dem Einvernehmen des Bundesministers für Verkehr mit dem für die Preispolitik allgemein zuständigen Bundesminister für Wirtschaft zu belassen. Er bittet endlich, in § 5 Abs. 4 den Bedingungssatz zu streichen, so daß jede dem Bundesminister für Verkehr übertragene Maßnahme des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft bedarf.

In letzter Minute ist dem Hohen Hause noch ein **Antrag des Landes Hessen zu § 4 Abs. 1** zugegangen, durch den erreicht werden soll, daß die Freigabe aller Preise für die in § 1 aufgezählten Güter an die Zustimmung des Bundesrates gebunden und die Bagatellklausel gestrichen wird. Zu diesem letzteren Ziel des Antrages darf ich als Berichterstatter feststellen, daß der Wirtschaftsausschuß im Einvernehmen mit den Bundesressorts keine praktische Möglichkeit sah, auf die **Bagatellklausel** zu verzichten. Ein solcher Verzicht würde zu einer völlig überflüssigen Belastung der Exekutive und des Bundesrates führen — eine Auffassung, zu der sich der Bundesrat bereits bei der Verabschiedung des Preisänderungsgesetzes vom 21. Januar 1950 bekannt hat.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke Ihnen für Ihren Bericht und eröffne die Diskussion. Zunächst darf ich wohl die Frage stellen, welche Länder sich die Anträge der Ausschüsse zu eigen machen.

(Lübke: Die Anträge des Agrarausschusses übernimmt Nordrhein-Westfalen. — Wolters: Die Anträge des Wirtschaftsausschusses das Land Bremen!)

Und die Anträge des Verkehrsausschusses, die wir noch nicht in Händen haben?

(Renner: Württemberg-Hohenzollern!)

**WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident, meine Herren! Das Land Bremen hat in letzter Minute dem Bundesrat eine Empfehlung vorgelegt, die sich mit der **Federführung auf dem Gebiete der Preispolitik** beschäftigt. Wenn ich sage: in letzter Minute, dann bedarf das vielleicht einer Erklärung. Wer mit Aufmerksamkeit die Diskussion verfolgt hat, die sich um die Federführung auf dem Gebiete der Preispolitik entwickelte, mag aus den Beratungen der einzelnen Ausschüsse erkannt haben, welche Bedeutung die Herren Bundesminister dieser Frage zumessen. Ich selbst bin Mitglied des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates und habe also Gelegenheit gehabt, die Argumente von allen Seiten recht aufmerksam zu verfolgen. Sicher sind von beiden Seiten eine Reihe wichtiger Gründe vorgetragen worden, insbesondere seitens des Herrn Bundesernährungsministers. Aber das Land Bremen steht — und wir haben diese Auffassung schon sehr früh, wenn auch nicht in der pointierten Form einer Empfehlung wie heute, zum Ausdruck gebracht — auf dem Standpunkt, daß gerade die Frage der Preispolitik heute in Deutschland von eminenter Bedeutung ist. Weil diese Frage von solch elementarer Wichtigkeit für unsere gesamte Volkswirtschaft ist, sollten wir, glaube ich, aus diesem Streit der Zuständigkeiten

- (A) heraus nach einer neuen Lösung suchen, die vielleicht allen Teilen ein Höchstmaß an Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Wir haben uns in den Vorbesprechungen über die **Zuständigkeit** in Fragen der Preispolitik zunächst eindeutig für das **Bundeswirtschaftsministerium** ausgesprochen. Wir sehen darin, wie ich in Parenthese bemerken möchte, das kleinere Übel, wenn die Zuständigkeit beim Bundeswirtschaftsministerium liegt. Auf dem Gebiete der Preispolitik sind wir ganz entschieden dagegen, daß die Zuständigkeit in den einzelnen Fachressorts und bei den einzelnen Fachministern liegt, weil wir die Befürchtung haben — die sich mit Tatsachenmaterial belegen läßt —, das die subjektive Befangenheit der einzelnen Ressorts es unmöglich macht, zu einer echten, neutralen Preispolitik in Deutschland zu kommen. Deswegen sind unsere Gedanken und Erwägungen aufgebaut auf der Vorstellung, eine möglichst **neutrale Preispolitik** in Deutschland zu konstituieren.

Ich weiß, daß dieser Antrag in letzter Minute kommt und eine Reihe von Ländern Bedenken haben, weil sie keine Legitimation ihrer Kabinette haben, sich zu dieser entscheidenden Frage heute hier zu äußern und zu dem bremischen Antrag Stellung zu nehmen. Darum haben wir uns, da anzunehmen ist, daß wegen der strittigen Fragen der Vermittlungsausschuß ohnehin angerufen wird, darauf beschränkt, diese unsere Gedanken in Form einer Empfehlung an den Vermittlungsausschuß weiterzuleiten, damit er sich mit einer solchen Anregung des Bundesrates beschäftigt. Ich darf von dem Wortlaut der Empfehlung Kenntnis geben:

- (B) Der Bundesrat ersucht den Vermittlungsausschuß zu prüfen, ob sich die Errichtung eines selbständigen, dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellten Obersten Preisamtes als Bundesoberbehörde empfiehlt. Diesem obersten Preisamt wären die in den §§ 3, 6 a und 9 des Preisgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu übertragen. Die in dem § 5 (Abs. 4 und 5) vorgesehenen Befugnisse des Bundesministers für Wirtschaft wären dem Obersten Preisamt zu übertragen.

Ich möchte damit meine Begründung beenden, will das aber nicht tun, ohne ein letztes abschließendes Wort zu sagen. Herr Kollege Andersen, der mit mir im Wirtschaftsausschuß die Dinge sehr eingehend durchdiskutiert hat, sprach von der Preispolitik als dem klassischen Mittel der Wirtschaftspolitik überhaupt. Ich will keine kritischen Bemerkungen daran knüpfen, aber doch zum Ausdruck bringen, daß ich das als ein sehr bezeichnendes Modewort empfinde. Eines steht ohne Zweifel fest, daß wir in Deutschland unter Berücksichtigung der heutigen Notverhältnisse, der erschwerten Produktionsbedingungen und der besonderen Kostensituation zu einem **gerechten Preis** kommen müssen, zu einem Preis, der losgelöst ist von dem subjektiven Bedürfnis einer bestimmten Gruppe, eines bestimmten Wirtschaftszweiges, nach der anderen Seite aber auch mit aller Deutlichkeit den Interessen der Lohnempfänger Rechnung trägt. Aus diesem Grunde greife ich das auf, was schon vor Jahren im Wirtschaftsrat Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen ist. Ich glaube, daß wir durch die unmittelbare Unterstellung einer solchen obersten Preisbehörde unter den Bundeskanzler einmal die große Bedeutung zum Ausdruck bringen, die der Bundesrat der Preispolitik der Bundesrepublik zumißt, und zum anderen gleichzeitig eine Garantie dafür

(C) schaffen, daß diese Preispolitik in Zukunft in Deutschland wirklich neutral ist.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ob die Federführung — nicht die Alleinzuständigkeit, Herr Kollege Wolters — für agrarische Erzeugnisse beim Bundeslandwirtschaftsministerium oder beim Bundeswirtschaftsministerium liegen soll, ist hier die Frage. Der Bundestag hat sie entschieden, und zwar nicht erst bei diesem Preisgesetz. Der Bundestag hat in § 3 des vorliegenden Gesetzes festgestellt, daß die **Federführung in der Preisgestaltung agrarischer Erzeugnisse beim Bundeslandwirtschaftsministerium** liegen soll, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Vier wichtige grundlegende Gesetze sind bereits erschienen. Sie sind durch den Bundestag verabschiedet und bis auf eines auch vom Bundesrat gebilligt worden. Es sind die folgenden Gesetze: das Gesetz über den Verkehr mit Getreide, das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch, das Gesetz über den Verkehr mit Milch und Fett und das Gesetz über den Verkehr mit Zucker. In sämtlichen vier Marktordnungsgesetzen, deren Inhalt von den Methoden und der Betrachtungsweise des Wirtschaftsministeriums ganz wesentlich abweicht, ist festgelegt, daß der Bundesernährungsminister die Zuständigkeit für die Preisgestaltung hat. Diese Gesetze sind fast einstimmig vom Bundestag angenommen worden. Die Frage der Zuständigkeit in der Preisgestaltung für die agrarischen Erzeugnisse ist also behandelt und entschieden worden. Daher ist es schwer möglich, im Preisgesetz etwas anderes zu sagen. Darüber hätte man sich vorher Klarheit verschaffen müssen. Der Bundestag hat unter Billigung des Bundesrats diese Beschlüsse gefaßt.

(D) Wie wichtig die Frage für die Wirtschaftspolitik im allgemeinen, speziell aber für die landwirtschaftlichen Dinge ist, mögen Sie aus folgendem Beispiel ersehen. Wir leiden zur Zeit darunter, daß aus Mangel an Einfuhr von Futtergetreide **Bro'tgetreide verfüttert** wird. Bei der weltpolitisch außerordentlich labilen Situation, in der wir leben, kann es uns im nächsten Frühjahr passieren, daß die 400 000 Tonnen Brotgetreide, die jetzt verfüttert worden sind, uns zur Versorgung der Bevölkerung fehlen. Dann wird sich kein Wirtschaftsminister finden, der etwa die Verantwortung für die Ernährungspolitik oder für die Sicherung der Brotversorgung übernimmt, sondern er wird sagen: diese Verantwortung hat der Agrarminister und nicht der Wirtschaftsminister. Hier kommt es aber darauf an, daß der Agrarminister die Preisrelationen richtig festsetzt. Wenn **Futtergetreide** wie jetzt zu wenig eingeführt wird oder zu teuer ist, dann kauft der Bauer natürlich kein Futtergetreide, falls es teurer als sein Roggen ist. Wenn der festgesetzte Preis für den Doppelzentner Roggen 28 DM beträgt und für Futtergetreide 40 DM, was glauben Sie wohl, welcher Bauer Futtergetreide, also Gerste, eventuell Mais usw. verfüttern wird? Milokorn steht nicht zur Verfügung.

Wenn Sie diese Auswirkungen der Preisgestaltung sich vor Augen führen und sich dazu vor Augen halten, daß im Getreidegesetz festgelegt ist — und das wird in den anderen Gesetzen ebenso sein bzw. werden —, daß die Übernahmepreise für Importgetreide oder Importzucker und andere Dinge von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgelegt werden — und die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Ernährungsminister —, die Abgabepreise für den

- (A) Verkehr oder für die Verarbeitung aber nunmehr vom Wirtschaftsminister festgelegt werden sollen, dann ist das doch ein sehr ungewöhnliches Verfahren.

(Wolters: Eben!)

— Sehr ungewöhnlich! Dieses Verfahren würde sich aber jetzt, wenn wir dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses folgen würden, notwendig ergeben. Ich glaube auch nicht, daß es Bremen so spät aufgefällt ist, daß sich hier Schwierigkeiten ergeben. Es wäre gut gewesen, wenn der Antrag Bremens früher gekommen wäre. Dann hätten die Kabinette dazu Stellung genommen oder dazu Stellung nehmen können, und dann hätten wir uns vielleicht etwas eingehender mit der Frage beschäftigen können. Vielleicht gelingt es aber trotzdem.

Ich darf gegen die **Zuständigkeit des Wirtschaftsministers** noch folgendes einwenden, und das ist der Grund dafür gewesen, daß wir in unserem Kabinett im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister zu dem Vorschlag gekommen sind, der Agrarminister solle für die Preisgestaltung bei den Agrarerzeugnissen zuständig sein. Der Wirtschaftsminister hat sich selbst damit einverstanden erklärt. Es ist so, daß nur das Agrarministerium die Unterlagen für die Preisgestaltung von Agrarerzeugnissen haben kann. Das ist ja selbstverständlich. Nur das Agrarministerium hat den Kontakt mit der Praxis. Ist es denn nun notwendig, daß in einem solchen Fall, da dem Wirtschaftsminister gar kein Apparat dafür zur Verfügung steht — er müßte ihn ja sonst erst schaffen —, der Referent in der Preisbildungsstelle des Wirtschaftsministeriums zum Agrarministerium geht, sich die ganzen Unterlagen geben läßt und auf Grund dieser Unterlagen dann im Einvernehmen mit dem Minister, der eigentlich fach- und sachverständig ist, zu befinden hat? Das ist doch ein sehr ungewöhnliches Verfahren, wie ich bereits sagte.

(B)

Dazu kommt noch folgendes. In vielen Dingen — ich greife einmal die **Holzwirtschaft** heraus — ist der Wirtschaftsminister geradezu Konkurrent des Agrarministers. Wir hatten vor einiger Zeit den Antrag vorliegen, die ganzen Bindungen, die auf dem Gebiete der Holzpreise und der Verwertung von Holz bestehen, zu lösen oder mindestens zu lockern. Die Holzverarbeitende Industrie war beim Herrn Wirtschaftsminister und bat darum, den Ländern in diesem Falle nicht zu folgen. Die Länder, soweit ich sehen kann, haben durchweg aber ein ziemliches Defizit in ihrem Forsthaushalt. Die Rohholzpreise sind niedrig und die Verarbeitungspreise verhältnismäßig sehr hoch. Auf Kosten der öffentlichen Etats werden praktisch die Holzpreise niedrig gehalten, weil die Holzverarbeitende Industrie natürlich gegenteilige Interessen hat. Wer entscheidet in einem solchen Fall? Der Wirtschaftsminister, der doch seinerseits Betreuer der gewerblichen Wirtschaft ist? Ich glaube nicht, daß wir unsere Ministerien in einen solchen Widerstreit bringen oder darin erhalten dürfen.

Ich stelle also nach Abschluß dieser ganzen Betrachtungen unter Verweisung auf die Drucksache den Antrag, dem Antrage des Agrarausschusses zu folgen und in § 6 a den **Zusatz** zu machen, daß der Agrarminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister die **Zuständigkeit** bei der Gestaltung der Preise für Agrarerzeugnisse hat. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, würde ich vorschlagen, über die Empfehlung des Landes Bremen abstimmen zu wollen, damit wir ein **einheitliches**

**Preisamt** bekommen, das keinem einzelnen Fachminister untersteht. Dann wäre auch die **Einheitlichkeit** unserer Preisbildung gewährleistet, und es wäre gleichzeitig dafür gesorgt, daß nicht etwa in den einzelnen Ministerien konkurrierende Elemente sich nach oben drängen und die Entscheidung beeinflussen können.

Ich würde bitten, sich all diese Dinge noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen und den Vorschlägen des Agrarausschusses zustimmen zu wollen.

Ist es notwendig, daß ich die sonstigen Anträge des Agrarausschusses begründe?

(Wird verneint.)

In den übrigen Punkten waren der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß mit den Vorschlägen des Agrarausschusses einverstanden. Ich darf mich also auf diese Ausführungen beschränken.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zunächst namens des **Finanzausschusses** des Bundesrates den Auftrag, mich dagegen zu wenden, daß der **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel angerufen wird, in § 1 Abs. 1 eine **Ziffer 10** einzufügen, wonach Leistungen, für die öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren oder Beiträge erhoben werden, außer den in Abs. 2 Nr. 1 genannten öffentlichen Abgaben der Kontrolle unterworfen werden können. Uns erscheint es nicht angängig, die Abgaben, die seitens der Kommunen und teils auch seitens der Länder als Benutzungsgebühren erhoben werden, unter die zwingenden Vorschriften des Preisrechts fallen zu lassen. Auf diesem Wege würde nämlich letztenendes eine **Gesetzgebungsbefugnis** des Bundes für Abgaben und Gebühren begründet werden, die nach dem Grundgesetz überhaupt nicht vorgesehen ist. Es ist allen Herren bekannt, daß diese Gebühren eine sehr große Rolle in den gemeindlichen Haushalten spielen. Auch in den Haushalten der Länder spielen Benutzungsgebühren eine sehr wesentliche Rolle. Die Folge wäre also eine **mittelbare Kontrolle** sowohl der **Länderhaushalte** wie der **Gemeindehaushalte** durch die Preisbehörde, eine Kontrolle, die letztenendes sogar einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung dieser Haushalte hätte. Eine derartige Entwicklung liegt zweifellos nicht im Sinne unseres Grundgesetzes. Deshalb hat sich auch der **Finanzausschuß** des Bundesrates auf den Standpunkt gestellt, man möge von der Anrufung des **Vermittlungsausschusses** zwecks Einfügung dieser Nr. 10 in das Preisgesetz Abstand zu nehmen.

Weiterhin habe ich namens der bayerischen Regierung grundsätzliche Bedenken gegen die Aufnahme der Bestimmung des § 6 a in das Gesetz geltend zu machen. Nach dem vorgeschlagenen § 6 a kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen erlassen, durch die für Güter oder Leistungen, auch soweit sie in § 1 Abs. 1 nicht genannt sind, Preisvorschriften erlassen oder Preisausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, sofern dies erforderlich ist, um für solche Güter oder Leistungen volkswirtschaftlich angemessene Preise zu sichern, und soweit eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet oder mehrerer Länder notwendig ist. Wenn man diesen § 6 a ganz unvoreingenommen liest, so stellt man fest, daß dem zuständigen Bundesminister die Freiheit eingeräumt werden soll, Preisverordnungen, Rechtsvorschriften usw. zu erlassen, ohne daß hinsichtlich ihrer Notwendigkeit absolute Grenzen gesetzt sind. Auch eine derartige

(C)

(D)

(A) Ermächtigung läßt sich mit dem Grundgesetz nicht vereinbaren. Sie läßt sich aber auch mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbaren, die der Regierung derartig weitgehende Ermächtigungen nicht zugestehen. Aus diesem Grunde beantragen wir, den vorgeschlagenen § 6 a nicht als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses anzunehmen.

Die bayerische Staatsregierung lehnt ferner die Fassung des § 3 ab, die unter II Ziff. 1 der Vorlage des Wirtschaftsausschusses vermerkt ist und die lautet:

Bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Gütern und Leistungen können, soweit eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet oder mehr als ein Land erforderlich ist, die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen erlassen, durch die Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt oder genehmigt oder durch die Preisausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Wir sehen keinen Anlaß, die sämtlichen Zuständigkeiten auf dem Preisgebiet in die Hände des Bundeswirtschaftsministers zu legen. Es soll vielmehr dabei bleiben, daß die einzelnen Ressorts mit diesen Preisvorschriften befaßt sind und daß sie lediglich im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

Wir sind also mit anderen Worten gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses, soweit es sich um die Zentralisierung der Zuständigkeiten in der Hand des Bundeswirtschaftsministers handelt. Daraus ergibt sich ganz von selbst, da wir für den Vorschlag des Agrarausschusses unter II Ziff. 2 sind, wonach die Zuständigkeitsregelung so bleiben soll, wie sie vom Bundestag beschlossen worden ist.

(B) Es liegt nun außerdem noch ein Antrag Bremens vor, der darauf abzielt, daß der Vermittlungsausschuß prüfen möge, ob sich die Errichtung eines selbständigen, dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellten Obersten Preisamtes als Bundesoberbehörde empfiehlt. Diesen Antrag bitten wir abzulehnen. Er läuft auf die Schaffung einer neuen Bundesoberbehörde hinaus. Wir können ein sachlich dringendes Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Bundesoberbehörde nicht anerkennen und müssen deshalb die Bitte aussprechen, den Vermittlungsausschuß mit dieser Frage nicht zu befaßen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Darf ich mir, Herr Kollege Ringelmann, die Frage gestatten, ob Bayern den Antrag des Finanzausschusses übernimmt?

(Ringelmann: Ja!)

— Bayern übernimmt den Antrag des Finanzausschusses.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern) (zur Geschäftsordnung): Ein besonderer Antrag ist gar nicht notwendig, sondern Bayern kann einfach in der Abstimmung den Antrag des Wirtschaftsausschusses ablehnen. Wenn ein Land gegen einen Antrag ist, stimmt es eben mit Nein; es braucht keinen gesonderten Antrag zu stellen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Richtig! Ich danke für diese Aufklärung.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf einige kurze Darlegungen zur Begründung der Anträge machen, die Ihnen vom Lande Hessen zu Drucks. Nr. 1083/50 vorgelegt worden sind. Uns gefällt nicht der § 3 Abs. 4, der die Bundesregierung ermächtigt, Leistungen des § 1 Abs. 1 von den Preisvorschriften freizustellen. Zu § 1 Abs. 1 gehören z. B. die gesamte Getreidewirtschaft, die Milch- und Fettwirtschaft, die Zuckerrwirtschaft usw. Wir sind der Auffassung, daß es nicht angeht, der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrats und der Länder, die praktisch die Verantwortung für die Ernährungspolitik tragen müssen und auch politisch dafür verantwortlich gemacht werden, solche Vollmachten zu geben.

Uns gefällt weiter nicht der § 4 Abs. 1 Satz 2, wo es heißt:

Wenn nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist, sowie bei den in Satz 1 nicht aufgeführten Gütern und Leistungen des § 1 Abs. 1 bedarf es einer Zustimmung des Bundesrates nicht.

Was ist eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung? Hier müßte die Bundesregierung in eigener Zuständigkeit entscheiden. Wir sind der Auffassung, daß das nicht angebracht ist, weil es sich auch hier häufig um sehr wichtige und vielleicht politisch zu verantwortende Angelegenheiten handelt. Deshalb haben wir Ihnen vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 eine neue Fassung zu geben, die ich Ihnen vorlesen darf:

Rechtsverordnungen nach § 3, durch die Preise für Güter oder Leistungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2a, 2b, 2c (mit Ausnahme von Rechtsverordnungen, die nur eine laufende Angleichung an Weltmarktpreise bezwecken), 2f, 2h, 4a, 4b und 6 festgesetzt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen, durch die Güter oder Leistungen des § 1 Abs. 1 von den Preisvorschriften freigegeben werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Bei den in Satz 1 nicht aufgeführten Gütern und Leistungen des § 1 Abs. 1 bedarf es einer Zustimmung des Bundesrates nicht. Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bleiben unberührt.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, kann ich die Debatte schließen. Für die Abstimmung werden wir davon auszugehen haben, daß alle beteiligten Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen haben, wenn auch mit wechselnden Begründungen. Ist ein Land gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Gegen die Stimmen des Landes Niedersachsen wird also beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Es dreht sich nun darum, in welchen Punkten der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich glaube, wir werden zunächst über die Zuständigkeitsfrage, d. h. über die Änderung der §§ 3 und 9 gemäß der uns vorliegenden Drucksache auf Seite 4, Nr. II Ziff. 1 und 2 beschließen müssen. Es stehen sich hier gegenüber die Auffassung des Wirtschaftsausschusses und die Auffassung des Agrarausschusses, der die Zuständigkeit so regeln will, wie sie vom Bundestag beschlossen worden ist. Wir werden also zunächst abstimmen müssen über die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses, ob der Vermittlungsausschuß hinsichtlich des § 3

A) angerufen werden soll. Daraus ergibt sich dann unter Umständen eine Änderung des § 9 Abs. 1.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): M.E. wäre es richtig, zunächst über die Bundestagsvorlage so, wie sie uns zugegangen ist, in diesem Punkte abzustimmen. Der Bundestag schlägt die Fassung vor, die der Agrarausschuß für richtig hält.

Vizepräsident **WOHLEB**: Dann würde sich gegebenenfalls die Anrufung des Vermittlungsausschusses in dieser Frage erübrigen.

(Dr. Spiecker: Wenn sich eine Mehrheit für die Bundestagsvorlage ergibt!)

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Es ist doch schon beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Damit ist die Bundestagsvorlage abgelehnt.

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen): Der Bundesrat hat bereits beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nun muß in jedem einzelnen Punkt festgestellt werden, weswegen er angerufen wird. Infolgedessen muß positiv der Antrag gestellt werden, wie das von seiten des Wirtschaftsausschusses geschehen ist, in die Erörterungen des Vermittlungsausschusses bestimmte Punkte einzubeziehen. Im Augenblick handelt es sich um die Frage der Zuständigkeit. Wer diesen Antrag des Wirtschaftsausschusses nicht billigt, lehnt ihn ab.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich glaube, es wird im großen und ganzen auf das gleiche hinauslaufen; denn die Herren Länder-Vertreter werden ja wissen, wie sie gemäß den Beschlüssen ihrer Landesregierungen abzustimmen haben. Ich würde also vorschlagen, daß wir der Anregung des Herrn Staatssekretärs Lauffer folgen und zunächst darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß gemäß der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses in der Zuständigkeitsfrage, wie sie unter Nr. II Ziff. 1 der vorliegenden Drucksache verzeichnet ist, angerufen werden soll. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Das Hohe Haus hat mit 26 gegen 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, den Vermittlungsausschuß in der Frage der Zuständigkeit gemäß dem Antrage des Wirtschaftsausschusses anzurufen. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den entgegengesetzten Antrag des Agrarausschusses auf Seite 5 der Drucksache 9/51 unter Ziff. 2.

Es bleibt übrig die Abstimmung über den Antrag des Landes Bremen, der Ihnen vorliegt und von dem ich nur bedauere, daß er erst in letzter Stunde vorgelegt wurde. Ich darf in diesem Zusammenhang doch vielleicht noch einmal darauf hinweisen, daß Anträge grundsätzlich spätestens drei Tage vor der Plenarsitzung eingereicht werden sollten. Es ist wirklich unangenehm, wenn im let-

ten Augenblick noch Anträge hereingeflattert kommen, wie das heute wieder der Fall ist. Darin liegt auch eine gewisse Zumutung an die Herren Beauftragten, die ja darüber dann ihre Landesregierungen gar nicht hören können. (C)

Sie haben den Antrag der Hansestadt Bremen zur Hand. Ich darf bitten, darüber abzustimmen. Wer für den Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 26 gegen 17 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu den materiellen Vorschriften. In erster Linie wäre da die Entscheidung erforderlich zu dem vorgeschlagenen neuen § 6a unter I, 1 der Drucks. Nr. 9/51. Nach der Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage entfällt der Antrag des Agrarausschusses zu § 6a unter Nr. II, 2 b der Drucks. 9/51.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Würde man in diesem Fall, weil doch vorhin die Abstimmung nicht ausdrücklich über die agrarischen Anträge erfolgt ist, nicht doch diesen Antrag als Zusatzantrag aufnehmen müssen? Ich möchte es hiermit beantragen. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Ist das Haus damit einverstanden? Oder bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen also jetzt ab.

(Zurufe.)

— Herr Minister Lübke, es werden doch Bedenken erhoben, indem gesagt wird, eine solche Bestimmung sei praktisch nicht durchzuführen. Der § 6a Abs. 2 nach dem Vorschlag des Agrarausschusses bezieht sich auf die Preisvorschriften, je nachdem, ob es sich um alte oder neue Preisvorschriften handelt. Im einen Fall entscheidet der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister, im anderen Fall der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister. Dagegen bestehen vielleicht doch Bedenken.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich zur Geschäftsordnung folgendes sagen! Materiell stimme ich dem Antrag gar nicht zu. Aber formell scheint mir Herr Kollege Lübke recht zu haben. Der Umstand, daß Anträge einander widersprechen oder daß sie in gewissem Sinne sinnlos sind, kann nicht dazu führen, über sie nicht abzustimmen. Man muß also auch über Anträge abstimmen, die in Widerspruch zu anderen Bestimmungen stehen. Dieser Widerspruch kann nur Veranlassung geben, mit Nein zu stimmen. Wenn der Antrag nicht zurückgenommen wird, obwohl er in diesem Sinne widerspruchsvoll ist, bleibt gar nichts anderes übrig, als darüber abzustimmen.

(A) Vizepräsident **WOHLEB**: Handeln wir danach! Wir stimmen also ab.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Wenn die erste Abstimmung wirklich bedeutet hätte, daß sämtliche Anträge des Agrarausschusses abgelehnt werden sollten, dann wäre mein Antrag gar nicht mehr zu stellen. Ich würde aber doch darum bitten, eine Probeabstimmung zu machen, damit die Klarheit erhöht wird.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wir stimmen also zunächst ab über § 6a gemäß Nr. I Ziff. 1 der Drucks. Nr. 9/51. Wer für diesen Vorschlag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 32 gegen 11 Stimmen angenommen.

Trotzdem bitte ich, daß wir nun noch abstimmen über den Antrag des Agrarausschusses unter Nr. II Ziff. 2b, den § 6a um einen neuen Abs. 2 zu ergänzen. Wer für diesen Antrag ist, bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B) Berlin	Nicht vertr.
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 29 gegen 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Es liegt also doch ein anderes Stimmenverhältnis vor als bei der vorherigen Abstimmung.

**WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident! Ich bitte um Verzeihung. Bremen muß sich revidieren; denn bei § 6 a, bei dieser Generalklausel, ist irrtümlicherweise mit Nein gestimmt worden. Ich möchte, da es sich um eine sehr politische Frage handelt, für das Protokoll bemerken, daß Bremen sich jetzt nach Ja hin revidiert. Das war vorhin bei der ersten Abstimmung nicht ganz klar.

(Zuruf: Genau so Hamburg!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Es besteht Unklarheit; wir müssen die Abstimmung wiederholen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern) (zur Geschäftsordnung): Die Sache ist doch ganz klar. Das Resultat war ursprünglich 32 gegen 11 Stimmen. Nun hat Bremen seine Stellung revidiert. Bremen hatte mit Nein gestimmt. Jetzt sagt Bremen, es stimme mit Ja. Infolgedessen kommen zu den 32

Stimmen drei Stimmen hinzu und von den 11 fallen drei weg. Das Verhältnis ist somit 35 gegen 8. Wir brauchen nicht noch einmal abzustimmen. (C)

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich stelle also als Ergebnis der ersten Abstimmung 35 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen fest. Die Angelegenheit ist damit wohl klargestellt. Bei der zweiten Abstimmung war das Verhältnis 29 gegen 10 Stimmen.

Wir kommen nunmehr zu § 1 Abs. 1 (Nr. I Ziff. 2 der Drucks. 9/51). Ich nehme an, daß wir hier die Buchstaben a, b und c zusammennehmen können.

(Widerspruch und Zurufe.)

Gut! Dann können wir bloß abstimmen über Nr. I Ziff. 2a und b. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? — Dann stelle ich einstimmige Annahme der Vorschläge unter Nr. I Ziff. 2a und b fest.

Unter Ziff. 2 Buchst. c liegt eine Empfehlung des Agrarausschusses vor, wonach § 1 Abs. 1 Nr. 4d mit folgenden Worten beginnen soll:

unbebaute Grundstücke mit Ausnahme derjenigen, die einer Genehmigung nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unterliegen, Grundstücke mit Gebäuderesten...

Wer dafür ist, daß diese Empfehlung des Agrarausschusses, gegen die sich der Berichterstatter ausgesprochen hat, als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit übernommen werden soll, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 24 gegen 14 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu den Buchstaben d und e, die wir wohl zusammennehmen können. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Erfolgt eine Enthaltung? — Das ist auch nicht der Fall. Dann stelle ich einstimmige Annahme der Vorschläge unter Nr. I Ziff. 2 d und e der Drucks. 9/51 fest.

Der Buchst. f befaßt sich mit der Einfügung einer neuen Nr. 10 in § 1 Abs. 1 entsprechend der Vorlage der Bundesregierung. Der Finanzausschuß hat der Aufnahme dieser Bestimmung widersprochen. Das Land Bayern hat den Antrag des Finanzausschusses aufgenommen. Wer für die Einfügung dieser Nr. 10 ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein

(A)	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Die Einfügung der Nr. 10 ist mit 29 Neinstimmen gegen 14 Jastimmen abgelehnt.

Wir kommen zu § 4 Abs. 1. Hierzu liegt ein Antrag des Landes Hessen zu BR-Drucks. Nr. 1083/50 vor, dem § 4 Abs. 1 eine neue Fassung zu geben. Wird der Antrag von einem anderen Land unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann werden wir darüber abstimmen. Wer für diesen Antrag des Landes Hessen ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 27 gegen 16 Stimmen angenommen.

Dann kommen wir zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 9/51 unter Nr. I Ziff. 3, in § 4 Abs. 1 hinter „2h“ die Ziffer „3“ einzufügen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Erfolgen Enthaltungen? — Dann stelle ich einstimmige Annahme fest.

(B) Wir kommen zu den §§ 5 und 6 (Hundertsätze).

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Hier nimmt das Land Württemberg-Hohenzollern die Anregung des Verkehrsausschusses auf und bittet, die Änderung der Hundertsätze nicht in Zahlen auszudrücken, sondern den Vermittlungsausschuß nur mit dem Ziele anzurufen, die Sätze zu ermäßigen.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident **WOHLEB**: Welches ist der weitergehende Antrag?

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Der weitergehende Antrag ist natürlich der Antrag, Zahlen festzusetzen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Darüber kann man streiten.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Der Sinn des Antrags des Verkehrsausschusses ist — ich darf ihn kurz erläutern — folgender. Wenn Sie überlegen, daß eine 5-Pf.-Briefmarke um 15% erhöht werden soll und das ohne eine Genehmigung nur um 5%, also nicht einmal um einen ganzen Pfennig, geschehen darf, so dürfte klar sein, daß die Anregung des Verkehrsausschusses bedeutet, die Bundesregierung nicht so stark zu binden wie es der Wirtschaftsausschuß vorschlägt.

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein): Das Bedenken des Wirtschaftsausschusses bezog sich auf die Frage der Tarifierhöhung bei der Bundesbahn, weil

die Erhöhung so groß ist, daß das Preisgefüge erschüttert werden könnte. Das war der Grund, weshalb der Wirtschaftsausschuß diese Hundertsätze nicht bewilligen wollte. Ich empfehle, zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses abzustimmen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Der Antrag des Wirtschaftsausschusses geht weiter.

Vizepräsident **WOHLEB**: Dann sind wir einig. Wer für die vom Wirtschaftsausschuß auf Drucks. Nr. 9/51 Seite 3 unter Nr. I Ziff. 4 vorgeschlagene Änderung der Hundertsätze in §§ 5 und 6 ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: Die Änderung der Hundertsätze ist mit 25 Nein- gegen 18 Jastimmen abgelehnt.

Nun liegt die Anregung des Verkehrsausschusses vor, nicht neue Hundertsätze festzusetzen, sondern nur allgemein dem Vermittlungsausschuß eine Ermäßigung vorzuschlagen. Erhebt sich gegen diese Anregung Widerspruch? — Enthält sich ein Land der Stimme? — Dann ist diese Anregung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 4 Abs. 4 und Abs. 5. Hierzu liegen unter Nr. I Ziff. 5 der Drucks. Nr. 9/51 auf Seite 4 zwei Empfehlungen des Agrarausschusses vor. Sie haben vorhin gehört, daß der Verkehrsausschuß gegenteiliger Meinung ist. Ich bitte diejenigen, die für die Empfehlungen des Agrarausschusses unter a und b sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: 21 Jastimmen, 17 Neinstimmen bei fünf Enthaltungen. Die Empfehlungen des Agrarausschusses sind also abgelehnt (Art. 52 Abs. 3 GG).

Nun kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Ergänzung des § 7. Wir müssen über diesen Antrag abstimmen, weil die Aufnahme des § 6a beschlossen worden ist. Es soll also der § 7 nach dem Ihnen vorliegenden Wortlaut im Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucks. Dr. 26/51 unter Nr. 1 ergänzt werden.

(Dr. Spiecker: Ich bitte, getrennt abzustimmen!)

(A) Ja natürlich! Ich sagte, Herr Kollege, wir stimmen zunächst nur über Nr. 1 des Antrages ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommt die von Schleswig-Holstein beantragte Ergänzung des Gesetzes durch einen § 10a. Sie finden diesen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 26/51 unter Nr. 2. Erhebt sich gegen diesen Antrag des Landes Schleswig-Holstein Widerspruch?

(Dr. Spiecker: Ja!)

Also muß abgestimmt werden.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

(B)

Vizepräsident **WOHLEB**: Der Antrag ist mit 35 Ja-Stimmen gegen 5 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich habe übersehen, daß zu § 5 Abs. 4 vom Verkehrsausschuß der allerdings nicht schriftlich formulierte Antrag vorliegt, den Bedingungssatz zu streichen, so daß § 5 Abs. 4 nur folgenden Wortlaut erhalten würde:

Der Bundesminister für Verkehr bedarf zu Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 des Einvernehmens des Bundesministers für Wirtschaft.

Ob die Auswirkung erheblich oder unerheblich ist, bleibt sich gleich. Erhebt sich Widerspruch gegen diesen Antrag des Verkehrsausschusses? — Das ist nicht der Fall. Enthält sich ein Land der Stimme? — Das ist auch nicht der Fall. Also wäre der Antrag des Verkehrsausschusses angenommen.

Wir kommen nun zu den redaktionellen Änderungen. Auf Drucks. Nr. 9/51 liegt auf Seite 6 unter Nr. III, a der Vorschlag des Verkehrsausschusses vor, in § 1 Abs. 3 vor den Worten „im Bundesgesetzblatt“ das Wort „nachrichtlich“ einzufügen. Dazu gehört der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucks. 26/51 unter Ziff. 3, in dem ein weiterer redaktioneller Zusatz empfohlen wird. Erhebt sich Widerspruch gegen die auf Drucks. 9/51 unter III, a vorgeschlagene redaktionelle Änderung? — Erfolgt eine Enthaltung? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Darf ich das gleiche in bezug auf Ziff. 3 des Antrages von Schleswig-Holstein feststellen? — Ich stelle auch hier einstimmige Annahme fest.

Nun kommen weitere redaktionelle Änderungen, die auf Drucks. Nr. 9/51, III unter b, c und d zusammengefaßt sind. Erhebt sich Widerspruch? — Enthält sich ein Land der Stimme? — Ich darf danach einstimmige Annahme feststellen.

Ich rufe auf den nächsten Punkt der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet** (BR-Drucks. Nr. 1090/50).

Dr. **ANDERSEN** (Schleswig-Holstein) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verordnungsentwurf ist hinsichtlich des Umfangs des statistischen Eilberichts in sich verständlich, so daß ich mir nähere Erläuterungen ersparen kann. Die Erhebung wird im Rahmen des laufenden Industrieberichts bereits seit längerer Zeit durchgeführt und bedarf lediglich der Legalisierung. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Abgabe der Meldung auch gegenüber säumigen Firmen zu erzwingen. Die Bestimmung über die Kosten entspricht der Übung. Ich darf bemerken, daß Kosten, die Bund oder Länder zusätzlich belasteten, nicht entstehen.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Meine Regierung hat Bedenken gegen § 3 Abs. 2 in der Kostenfrage, weil sie der Auffassung ist, daß der Bund stets die gesamten Kosten dann zu tragen habe, wenn die Erhebungen im Interesse des Bundes erfolgen. Es liegt nun kein formeller Antrag des Landes Niedersachsen vor, aber es wäre einem solchen Bedenken einfach Rechnung zu tragen, wenn man in § 3 Abs. 2 die Worte „und von den Ländern nach Maßgabe der bei ihnen anfallenden Arbeiten“ streichen würde. Ich weiß nicht, ob der Bundesrat dieser Empfehlung folgen will.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich darf vielleicht den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Minister Dr. Weitz, bitten, sich dazu zu äußern.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Die Voraussetzung der vorgetragenen Anregung ist, daß die Erhebungen nur im Interesse des Bundes erfolgen. Das ist nicht der Fall. Diese Erhebungen erfolgen auch im Interesse der Länder. Deswegen würde ich es nicht für ganz fair halten, wenn wir diesen Passus streichen wollten.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß die bisherige Praxis die im Entwurf vorgesehene ist, daß also die Kosten vom Bund und von den Ländern getragen worden sind.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Der Finanzausschuß bittet, der Vorlage zuzustimmen. Die Kosten sind so unerheblich, daß der Finanzausschuß sich heute einstimmig für die Annahme des Verordnungsentwurfs ausgesprochen hat.

Vizepräsident **WOHLEB**: Herr Minister Albertz, soll ich über Ihre Anregung abstimmen lassen?

(Wird verneint.)

(C)

(D)

- (A) Erhebt sich Widerspruch gegen den Verordnungsentwurf? — Das ist nicht der Fall. Eine Enthaltung erfolgt auch nicht. Damit wäre der Verordnungsentwurf einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung:

**Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs (BR-Drucks. Nr. 940/50).**

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung, die schon mehrfach auf der Tagesordnung gestanden hat, kommt infolge eines Zustellungsversehens erst heute zur Verabschiedung. Die Verordnung soll einen Beitrag zur Ordnung im Straßenverkehr leisten. Ich darf im Hinblick auf die ausführliche Entwurfsbegründung auf den Inhalt der Verordnung verweisen. Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ihnen Zustimmung. Der Rechtsausschuß hat lediglich insofern Bedenken, als durch § 14 Abs. 5 des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes zum Erlaß dieser Verordnung nicht der damalige Verwaltungsrat, sondern der Direktor der Verwaltung für Verkehr, d. h. auf die Verhältnisse des Bundesgebietes übertragen, nicht die Bundesregierung, sondern der Bundesminister für Verkehr ermächtigt worden ist.

Im Namen beider Ausschüsse beantrage ich daher, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie nicht von der Bundesregierung, sondern vom Bundesminister für Verkehr erlassen wird. Ich bin — um das noch hinzuzufügen — erfreut darüber, daß das Plenum des Bundesrates auch einmal eine Erweiterung der Zuständigkeit eines Bundesministers empfiehlt.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Antrag des zuständigen Ausschusses gehört. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Antrag. Erhebt sich Widerspruch? —

(Wird bejaht.)

Dann stimmen wir ab. Es dreht sich also darum, der Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Verordnung nicht von der Bundesregierung, sondern vom Bundesminister für Verkehr erlassen wird.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **WOHLEB**: 37 Jastimmen stehen 3 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen gegenüber. Der Antrag des Verkehrsausschusses ist demnach angenommen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

**Bestimmung von vier Verwaltungsratsmitgliedern und vier Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (BR-Drucks. Nr. 6/51).** (C)

Der Agrarausschuß ist gebeten worden, Vorschläge zu machen. Er empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, folgende Herren zu bestimmen:

**als Verwaltungsratsmitglieder:**

Ministerialdirigent Tillmann, Düsseldorf, Oberregierungsrat Ziegler, München, Oberregierungsrat Dr. Haas, Wiesbaden, Regierungsdirektor Dr. Glässing, Hamburg;

**als Stellvertreter:**

Oberlandwirtschaftsrat Mummenhoff, Hannover, Dipl.-Landwirt Klein, Stuttgart, Ministerialdirigent Dr. Carl Schneider, Mainz, Staatsrat Dr. Arendt, Bremen.

Wird das Wort hierzu gewünscht?

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel nur einen Teil der Gesamtabmachung darstellt. Im Agrarausschuß des Bundesrates ist vereinbart worden, daß für Getreide und Futtermittel, für Zucker, für Milch und Fett, für den Verkehr mit Vieh und Fleisch je ein Verwaltungsrat in dem gleichen Umfang und mit der gleichen Besetzung durch die Länder gebildet werden soll. Diejenigen Länder, die beim Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel nicht berücksichtigt worden sind, sollen bei der Bildung der weiteren Stellen berücksichtigt werden. Ich würde also bitten, den Vorschlägen des Agrarausschusses zuzustimmen. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Erhebt sich Widerspruch? — Erfolgt eine Enthaltung? — Ich darf einstimmige Annahme der Vorschläge des Agrarausschusses feststellen.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Umlage des Bundesfehlbetrages für das Rechnungsjahr 1949 (vgl. Erläuterungen zur TO der 44. Sitzung).**

Ich darf daran erinnern, daß uns eben noch ein Antrag des Landes Niedersachsen zu dieser Angelegenheit vorgelegt worden ist.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 11 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes für das Jahr 1949 ist der Fehlbetrag nach einem vom Bundesrat festzusetzenden Schlüssel unter die Länder zu verteilen. Die Berechnung des Fehlbetrages für das Rechnungsjahr 1949 liegt Ihnen auf Drucks. Nr. 21/51 vor. Es ist allerdings zu erwarten und auch zu erhoffen, daß sich bei der endgültigen Festsetzung dieser Fehlbetrag ermäßigen wird. Die Länder der französischen Zone sind, wie Sie aus der Begründung auf Drucks. Nr. 21/51 ersehen haben werden, an der Aufbringung des Fehlbetrages nicht beteiligt. Es handelt sich also darum, den Schlüssel festzusetzen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen mit Mehrheit vor, den Fehlbetrag nach dem Maßstab des Aufkommens aus Reichsteuern im ganzen Rechnungsjahr 1949 abzüglich der an den Bund abzuführenden Beträge und unter Berücksichtigung der Finanzausgleichszahlungen

(A) zu verteilen. Ferner schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, dem Antrage der Hansestadt Hamburg unter Buchst. b bezüglich der Niedersachsen-Klausel zuzustimmen, also festzustellen, daß bei der endgültigen Festsetzung der Anteile der Länder zur Deckung des Bundesfehlbetrages für das Rechnungsjahr 1949 die Auswirkungen der Entscheidung über die Anwendung der Niedersachsen-Klausel auf die Finanzausgleichszahlungen für 1949 berücksichtigt werden.

Dagegen empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, den Antrag der Hansestadt Hamburg unter a und den Antrag von Niedersachsen, einen anderen Umlageschlüssel festzusetzen, abzulehnen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Dr. SCIECHE** (Niedersachsen): Herr Präsident! Niedersachsen ist bei der Abstimmung im Finanzausschuß des Bundesrates in der Minderheit geblieben. Wir haben den Ihnen vorliegenden Antrag in der Erwägung gestellt, daß, wenn die Spezialvorschrift des § 11 des Gesetzes vom Juni 1950 nicht erlassen worden wäre, ein durch Einnahmen des Bundes nicht gedeckter Fehlbetrag (Überschuß der Ausgaben) auf die Länder nach der Einkommen- und Körperschaftssteuer umzulegen wäre. Wir halten es deshalb für richtig, daß man so verfährt, und es ist auch wohl anzunehmen, daß der Ministerkonferenz, auf deren Beschluß diese Bestimmung zurückgeht, der gleiche Umlagemodus vorschwebte. Wir bitten infolgedessen, unserem Antrage zuzustimmen.

(B) **Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesfehlbetrag ist eindeutig und unstreitig entstanden aus den Subventionsverpflichtungen des Bundes. Es war früher absolut üblich, diese Subventionsverpflichtungen des Bundes, da es sich ja um Lebensmittel handelt, mindestens zu einem Teil nach der Bevölkerungsziffer umzulegen. Infolgedessen sehen wir Hamburger nicht ein, warum diese Übung bei der endgültigen Abrechnung des Bundesfehlbetrages aufgegeben werden soll. Eigentlich wäre es das Richtige, den Fehlbetrag rein nach der Bevölkerungszahl umzulegen, da die Lebensmittel von jedem gleichmäßig ohne Rücksicht auf seine Einkommensteuerveranlagung verzehrt werden. Aber wenn das schon nicht geschehen soll, dann sollte unserer Meinung nach dieser Gesichtspunkt wenigstens zu einem Teil berücksichtigt werden. Deswegen beantragen wir, als Umlageschlüssel zu 4/5 die Einnahmen aus Reichssteuern abzüglich der an den Bund abzuführenden Beträge im Rechnungsjahr 1949 und der Finanzausgleichszahlungen im Rechnungsjahr 1949, zu 1/5 die Bevölkerungszahl am 30. 6. 1949 zugrunde zu legen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mir gestatten, mich namens der bayerischen Staatsregierung dem Antrage des Landes Niedersachsen anzuschließen. Der Antrag geht dahin, für die Umlage des Bundesfehlbetrages im Rechnungsjahr 1949 das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1949 zugrunde zu legen. Das ist ein Grundsatz, der dem Grundgesetz entspricht. In Art. 106 Abs. 3 GG wird darauf hingewiesen, daß der Bund berechtigt ist, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftssteuer der Län-

der in bestimmten Fällen in Anspruch zu nehmen. (C) Dieser Grundsatz sollte auch bei der Umlage des Bundesfehlbetrages zur Anwendung kommen.

(Renner: Bei der Interessenquote macht man es aber auch nicht so!)

— Bei der Interessenquote liegt eine ausdrückliche Bestimmung des Überleitungsgesetzes vor. Sie wissen selbst, daß Bayern mit dieser Bestimmung nicht einverstanden war. —

Wenn ich nun den Antrag des Landes Hamburg betrachten darf, so geht er darauf hinaus, daß für den Umlageschlüssel zu 4/5 die Einnahmen aus Reichssteuern abzüglich der an den Bund abzuführenden Beträge im Rechnungsjahr 1949 und der Finanzausgleichszahlungen im Rechnungsjahr 1949 zugrunde gelegt werden sollen. Eine weitere Verfeinerung des Schlüssels soll durch den Zusatz eintreten „zu 1/5 nach der Bevölkerungszahl am 30. 6. 1949“. Wir sind der Meinung, daß man nicht zu einem so komplizierten Schlüssel greifen sollte, obwohl gegen den Hamburger Vorschlag im Ergebnis keine Erinnerung besteht. Wir sind der Ansicht, daß prinzipiell auf das Grundgesetz zurückgegriffen werden muß. Ich kann aber erklären, daß wir uns im Falle der Ablehnung des Antrages des Landes Niedersachsen, den wir primär unterstützen, für den Antrag Hamburgs aussprechen werden.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen vertritt den Standpunkt, daß der in der Vorlage vorgeschlagene Verteilungsschlüssel der Situation nicht gerecht wird. Es handelt sich um den Fehlbetrag des Bundes im Rechnungsjahr 1949. Dieser Fehlbetrag wird doch in der Hauptsache damit begründet, daß die Länder die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuern zum Teil eingenommen haben und daß sie den Bund schadlos halten müssen. Wir sind deshalb der Meinung, daß zur Deckung eines solchen Fehlbetrages das Aufkommen derjenigen Steuern im Rechnungsjahr 1949 dienen müßte, die an sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes dem Bund zustanden, aber wegen der Vereinbarung mit den Ländern von den Ländern vereinnahmt worden sind. Im Finanzausschuß des Bundesrates sind wir mit dieser Auffassung in der Minderheit geblieben. Wir wollen uns natürlich nicht gegen die Vorlage stemmen, weil wir wissen, daß der Fehlbetrag des Bundes von den Ländern aufgebracht werden muß. Wir werden jedoch in erster Linie den Vorschlag des Landes Niedersachsen unterstützen und zunächst einen eigenen Antrag nicht stellen. (D)

Vizepräsident **WOHLEB**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich möchte mir nun meinerseits die Frage erlauben, ob der Antrag des Landes Hamburg unter Buchst. a oder der Antrag des Landes Niedersachsen als der weitergehende anzusehen ist.

(Zuruf: Der Antrag des Landes Niedersachsen geht weiter als der Antrag des Landes Hamburg!)

Ogleich es sich nur um das Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftssteuer handelt?

(Dr. Weitz: Da kann man ja nicht von „weitergehend“ sprechen!)

Der Antrag des Landes Niedersachsen ist, wenn Sie so wollen, umfangreicher. — Also die Mehrheit des Hauses ist der Auffassung, daß über den Antrag des Landes Niedersachsen zuerst abge-

(A) stimmt werden soll. Wird der Antrag des Landes Niedersachsen unterstützt?

(Wird bejaht.)

Wir stimmen also über den Antrag ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **WOHLEB**: 18 Jastimmen stehen 18 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen gegenüber. Der Antrag ist demnach abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag der Hansestadt Hamburg unter a.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Praktisch ist das ja vom Finanzausschuß einstimmig angenommen worden, ist also unstrittig.

Vizepräsident **WOHLEB**: Es dreht sich zunächst um den Vorschlag unter a. Wird der Antrag der Hansestadt Hamburg unter a.

Fall. Also stimmen wir ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertr.
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(B)

Vizepräsident **WOHLEB**: 24 Jastimmen und 12 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen! Der Antrag ist angenommen.

Nun hätten wir noch über den Antrag der Hansestadt Hamburg unter b abzustimmen. Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Ich stelle einstimmige Annahme des Antrages fest.

Nunmehr rufe ich den nächsten Punkt der Tagesordnung, Punkt 7 — Punkt 6 entfällt — auf:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (BR-Drucks. Nr. 1075/50).

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich in bezug auf das Zweite Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft auf die ausführliche Vorlage berufen und im Auftrage des Finanzausschusses um Zustimmung bitten.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wünscht jemand dazu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Widerspruch erhebt sich nicht. Enthält sich ein Land der Stim-

me? — Auch das ist nicht der Fall. Der Bundesrat erhebt also entsprechend dem Antrage des Finanzausschusses keine Einwendungen.

Punkt 8 der Tagesordnung entfällt. Wir kommen zu Punkt 9:

**Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt** (BR-Drucks. Nr. 961/50).

Dr. **FECIT** (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt ist bereits in der 43. Vollversammlung des Bundesrates am 15. Dezember 1950 erörtert worden. Für den federführenden Ausschuß hat der Herr Berichterstatter Zustimmung empfohlen, während das Land Baden einen sachlichen Änderungsantrag gestellt hatte, der nicht genügend unterstützt wurde.

In der betreffenden Vollversammlung ist dann auf Antrag des Landes Hessen die Sache zur Überprüfung in rechtlicher Hinsicht an den Rechtsausschuß überwiesen worden, weil Bedenken bestanden, ob eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung vorläge für die Regelung in § 1 zu c, in § 8 zu Nr. 3 und in § 9 hinsichtlich der Bestimmung über die Aufhebung der Verordnung vom 28. Dezember 1936.

Der Rechtsausschuß hat die Verordnung daraufhin in seiner 46. Sitzung am 4. Januar 1951 geprüft und festgestellt, daß die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zu den erwähnten Bestimmungen in § 1300 der Reichsversicherungsordnung und in § 31 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes enthalten ist. Er empfiehlt, zur Klarstellung diese beiden Bestimmungen ausdrücklich in die Präambel mit aufzunehmen. Die Präambel müßte daher den Ihnen in den Empfehlungen des Rechtsausschusses Drucks. Nr. 22/51 vorliegenden Wortlaut enthalten.

Ich habe hiernach namens des Rechtsausschusses zu beantragen, der Vorlage mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Präambel folgende Fassung erhält:

Auf Grund des § 1300, des § 1413 Abs. 2 Satz 2 und des § 1436 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 176 Abs. 2, des § 174 und des § 43 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 31 Abs. 1 und des § 55 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

Vizepräsident **WOHLEB**: Wünscht dazu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag des Rechtsausschusses geht also dahin, der Verordnung mit der vom Rechtsausschuß erarbeiteten Neufassung der Präambel zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Enthält sich ein Land der Stimme? — Ich stelle einstimmige Annahme in diesem Sinne fest.

Damit sind wir am Schluß unserer Sitzung angelangt. Ich darf die Herren bitten, daran zu denken, daß, falls nicht eine andere Mitteilung erfolgt, die nächste Sitzung heute über 8 Tage stattfindet, und zwar beginnend um 13.00 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 17.03)